

**Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000**

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Grundstücke an mehreren Anlagen
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig im Sinne dieser Satzung ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen
 - b) Radwegen
 - c) Gehwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - f) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern sowie sonstige Schutzvorrichtungen
 - g) Parkstreifen,

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

5. die Umwandlung einer Fahrbahn und Gehwegen in
 - 5.1 Fußgängergeschäftsstraße
 - 5.2 verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - 5.3 Mischverkehrsfläche
jeweils einschließlich Begrünung und der für die Gestaltung der Anlage erforderlichen Einrichtungen (z. B. Sitzbänke, Blumenkübel, Fahrradständer).
 6. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung eines gemeinsamen Rad- und Gehweges einschließlich Sicherheitsstreifen/Trennstreifen und Bord- und Randsteinen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
 - (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
 - (5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (6) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in beplanten und unbeplanten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen oder vorhanden ist	
1	2	3	4
1. <u>Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen/ Trennstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen/ Trennstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v. H.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in beplanten und unbe- planten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebie- ten und innerhalb im Zusammenhang bebau- ter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zu- gelassen oder vorhan- den ist	
1	2	3	4
3. <u>Hauptverkehrs- straßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen/ Trennstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	10 v. H.
4. <u>Hauptgeschäfts- straßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen/ Trennstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	--	--	40 v. H.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in beplanten und unbe- planten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebie- ten und innerhalb im Zusammenhang bebau- ter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zu- gelassen oder vorhan- den ist	
1	2	3	4
5. <u>Fußgänger- Geschäftsstraßen</u> einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
6. <u>Selbständige Geh- wege</u> Einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
7. <u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u>	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
8. <u>Mischverkehrs- fläche</u>	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Wird ein kombinierter Rad-/Gehweg hergestellt, so gilt als anrechenbare Breite jeweils die Summe der anrechenbaren Breiten von Gehweg und Radweg. Der Anteil der Beitragspflichtigen ergibt sich jeweils aus dem rechnerischen Mittel der Anteile für den Gehweg und den Radweg.

(4) Im Sinne des Absatz 3 gelten als

a) Anliegerstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- h) Mischverkehrsfläche: Niveaueausgleich ausgebaute Straßen ohne Aufteilung in Fahrbahn und Gehwege, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach Buchstabe g) sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an ein Gebiet nach §§ 34 oder 35 BauGB und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (7) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den § 2 und § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlagen wirtschaftliche Vorteile vermitteln, nach der gemäß Absatz 5 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. in allen außer in Nr. 2 und 3 genannten Gebieten:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
d) bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
 2. in Kern und Gewerbegebieten:

e) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.
f) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
g) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	260 v. H.
h) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	275 v. H.
i) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	290 v. H.
 3. in Industriegebieten 310 v. H. |
- (3) Bei Grundstücken in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Absatz 2 Ziffer 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, sind die in Absatz 2 Ziffer 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes ausschließlich oder überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

- (4) Als Anzahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Für Grundstücke in den Gebieten, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt,
- b) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt,
- c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken im Außenbereich ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Geschosse maßgebend,
- d) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der sich nach § 34 BauGB ergebenden Geschosse maßgebend,
- e) bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur eine Bebauung mit Stellplätzen oder Garagen vorsieht, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht (Grundstücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile bzw. im bebauten oder baulich nutzbaren Außenbereich)
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, höchstens die Grundstücksfläche zwischen der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, höchstens die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- c) Industrie- und Gewerbegrundstücke sind von der unter Buchstabe a) und b) genannten Regelung ausgeschlossen.
 - d) Die Tiefenbegrenzung der Ziffer 2 gilt sinngemäß für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplangebietes, wenn auf dem Grundstück keine Nutzungsgrenzen festgesetzt sind.
 - e) Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die wegen ihrer Zweckbestimmung auf der gesamten Fläche genutzt werden oder genutzt werden können, wie z. B. Sportplatz- und Friedhofsgrundstücke sowie Kleingartenanlagen.
3. In beplanten und unbeplanten Gebieten wird für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksfläche auf Grund einer Zweckbestimmung nicht oder nur untergeordnet bebaubar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen) ein Nutzungsfaktor von 0,50 der Grundstücksgröße zu Grunde gelegt.
4. Für Grundstücke, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht erfüllen, kann der Rat durch Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 5

Grundstücke an mehreren Anlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden.

Bei der Berechnung des Beitrages werden jeweils nur 60 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt, wenn beide Anlagen ganz oder teilweise in der Baulast der Stadt stehen und

- 1. nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
- 2. für eine der Anlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragspflicht für die erstmalige Herstellung entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

Der bei der Eckgrundstücksvergünstigung nicht in Ansatz zu bringende Grundstücksteil darf 600 m² nicht übersteigen.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

- (3) Die Regelung in Absatz 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Anlagen erschlossen werden (oder maximal zu berücksichtigende Fläche).
- (4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Anlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Absatz 2) entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 40 m beträgt.
- (5) Die vorstehenden Vergünstigungen finden keine Anwendung auf Grundstücke, die lediglich zu einer Anlage betragspflichtig sind.
- (6) Die Vergünstigungsregelungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen; für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart in unbeplanten Gebieten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.
- (7) Die sich durch Eckgrundstücksvergünstigungen ergebenden Beitragsausfälle gehen zu Lasten der Stadt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstücks ist, dem durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Fahrbahn
3. die Radwege
4. die Gehwege
5. die Parkstreifen
6. die Beleuchtungsanlagen
7. die Entwässerungsanlagen

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat durch Satzung beschlossen

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben.
- (2) Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Bei der Ermittlung des Ablösebetrages sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2000

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 28.06.2000

(H. J. Dick)
Bürgermeister